

Der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen hat in seiner Sitzung am **07.11.2017** folgende Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien ab dem **01.01.2017 bzw. 01.01.2018** beschlossen:

**Stadt Oberriexingen**  
**Landkreis Ludwigsburg**

## **Vereinsförderungsrichtlinien**

### **I. VORBEMERKUNG**

Die Vereine tragen durch ihre Aktivitäten wesentlich zur Gestaltung des örtlichen Gemeinschaftslebens bei. Hierzu benötigen sie die Unterstützung der Gemeinde, z. B. durch die zur Verfügung Stellung von gemeindeeigenen Räumen sowie einer gewissen finanziellen Förderung.

Es ist wichtig, dass in einem Geist der gegenseitigen Partnerschaft die Vereine und die Gemeinden gemeinsam versuchen, ihren gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben gerecht zu werden. Die Förderung der Gemeinde soll als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden. Sie soll die Vereine unterstützen, eigene Kräfte zu entfalten, möglichst ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Aktivitäten zu gewährleisten.

Dies kann nur dann geschehen, wenn das Selbstverwaltungs-, Gestaltungs-, und Verantwortungsrecht der Vereine nicht angetastet wird. Dies ist durch die Vereinsförderung auch nicht beabsichtigt.

Andererseits ist es wichtig, dass die Vereinsmitglieder und Vorstandschaften erkennen, dass es weder möglich ist, seitens der Gemeinde große Beträge für die Vereinsförderung zur Verfügung zu stellen, noch diese nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen, da die Vereine entsprechend ihrem jeweiligem Vereinszweck unterschiedliche Leistungen der Gemeinde (finanzielle und sächliche) benötigen.

### **II. FÖRDERUNGSWÜRDIGER VEREIN**

Vereine in Oberriexingen sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind, ihren Sitz in der Gemeinde haben und die Mehrzahl der Mitglieder aus der Gemeinde Oberriexingen kommen.

#### **Nicht förderungsfähig sind:**

1. Ortsvereine der politischen Parteien;
2. Vereine oder Gruppen der Religionsgemeinschaften;
3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB;
4. Örtliche und überörtliche Vereinsbünde/Gruppierungen (Vereinsringe und dergleichen).

### **III. VORAUSSETZUNG FÜR DIE FÖRDERUNG**

Die in diesen Richtlinien angeführten Förderungen werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln durch die Gemeinde besteht nicht.

## **IV. FÖRDERUNGSARTEN**

### **1. Förderung bei Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde gewährt den Vereinen einen zusätzlichen Zuschuss bei Vereinsjubiläen in der nachstehend aufgeführten Höhe, sofern der Verein dieses Jubiläum durch eine offizielle Jubiläumsveranstaltung in der Öffentlichkeit begeht.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei:

10-, 20-, 30-, 40-, 60-, 70-, 80-, 90-jährigem Jubiläum	125,-- EUR
25-jährigem Jubiläum	175,-- EUR
50-jährigem Jubiläum	250,-- EUR
75-jährigem Jubiläum	375,-- EUR
100-jährigem Jubiläum	500,-- EUR
125-jährigem Jubiläum	500,-- EUR
150-jährigem Jubiläum	500,-- EUR

(dazwischen jeweils wie oben bis 100 Jahre).

### **2. Ehrenpreise**

Der ausrichtende Verein einer bedeutenden Veranstaltung kann von der Gemeinde einen Ehrenpreis erhalten. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Bürgermeister.

### **3. Kulturelle Veranstaltungen**

Für die künstlerische bzw. musikalische Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gemeinde erhalten kulturelle Vereine einen weiteren Zuschuss in Höhe von

**150,-- EUR** (bisher: 50,-- EUR)

pro Veranstaltung. Dies gilt nicht für die Bewirtung von städtischen Veranstaltungen durch Vereine, bei denen Erlöse durch den bewirtenden Verein erzielt werden.

### **4. Amtsblattveröffentlichungen, Veröffentlichungen im Internet**

Den örtlichen Vereinen wird Gelegenheit gegeben, zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung in angemessenem Umfang unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“, den Vereinszweck betreffende Veröffentlichungen, im Mitteilungsblatt bzw. auf der Homepage der Gemeinde kostenlos abdrucken bzw. veröffentlichen zu lassen.

### **5. Baukostenzuschüsse**

Die örtlichen Vereine, die die Voraussetzungen für die Vereinsförderung (siehe oben) erfüllen, können für Baumaßnahmen einen einmaligen Baukostenzuschuss erhalten. Dieser wird auf Antrag des Vereins gewährt und im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

## 6. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sportplätzen

Die Gemeinde fördert die Vereine je nach Notwendigkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch kostenlose Überlassung ihrer verfügbaren Einrichtungen für den regelmäßigen Übungsbetrieb.

## 7. Antragstellung

Anträge auf Förderungsbeiträge für die Jugendförderung sind der Gemeinde für das laufende Jahr im Januar des laufenden Jahres schriftlich unter Nachweis der jeweiligen Mitgliederzahl vorzulegen. Für die Jugendförderung gilt als Stichtag der 01.01. für das laufende Jahr.

## 8. Jahresförderungsbeitrag

Die Stadt Oberriexingen gewährt allen Vereinen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, einen Jahresförderungsbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

### a) Grundförderung

aa) Alle Vereine, bis auf die unter ab) aufgeführten

**350,-- EUR** (bisher: 250,-- EUR)

ab) Gesangverein, Musikverein, Turn- und Sportverein, Theaterverein  
(Aufwendungen für Instrumente, Dirigenten, Übungsleiter, Regisseure, usw.)

**500,-- EUR** (bisher: 400,-- EUR)

b) Vereine, die nachhaltig und auf Dauer selbständig Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes jugendliche, aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Förderbeitrag in Höhe von

**12,50 EUR** (bisher: 8,50 EUR)

## 9. Schlussbestimmungen

a) In besonderen Fällen können Zuschüsse abweichend von diesen Richtlinien gewährt werden.

b) Die Stadt Oberriexingen fördert jährlich in besonderem Maße die kostenintensive Jugendausbildung der beiden örtlichen musikalischen Vereine mit pauschal **5.000,-- EUR** für den Musikverein Stadtkapelle Oberriexingen sowie mit pauschal **1.000,-- EUR** für den Gesangverein Vulkanika.

## V. INKRAFTTRETEN

Die Ziffer 9 b) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Alle weiteren Bestimmungen dieser Richtlinien treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Oberriexingen, den 07.11.2017

gez. Wittendorfer  
Bürgermeister